

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

30. Januar 2008

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stadt Stendal - Oberbürgermeister	
Wahlbekanntmachung	13
Öffentliche Bekanntmachung der Bewerber	14
2. Berufsbildende Schulen I	
Anmeldefristen der BbS I zu Schuljahr 2008/2009	14
3. Stadt Stendal - Planungsamt	
Abschluss ROV B 188n Ortsumgehung Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf	14
4. Vgem Tangerhütte-Land	
Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses	14
5. Stadt Havelberg	
Wahlbekanntmachung	14
6. Vgem Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Vgem Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2008	15
Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau	15
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wulkau	16
Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber Bürgermeisterwahl der Stadt Sandau und der Gemeinde Wulkau	16
Zusammensetzung Wahlausschuss der Stadt Sandau für Bürgermeisterwahl	16
Zusammensetzung Wahlausschuss der Gemeinde Wulkau für Bürgermeisterwahl/Bürgeranhörung	16
Gemeinsame Bekanntmachung Wulkau und Sandau zur Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis	16
Wahlbekanntmachung - Anhörung zur Gemeindegebietsreform Gemeinde Wulkau	17
Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau - Einsichtnahme Anhörungsverzeichnis	17
7. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 und die Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2008 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	17
8. Evangelische Kirchengemeinde Groß Möringen	
Friedhofssatzung	18
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung	21
Gebührentarif	21
9. Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15- kv-Leitung Nr. 20 Osterburg-Iden	22

Stadt Stendal

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 17.02.2008, findet die Direktwahl des Oberbürgermeisters für die Stadt Stendal statt.
Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadt Stendal ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.
(Anlage: Lage der Wahllokale)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.01.2008 übersandt worden sind, ist das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein hat, kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

2. Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber zur Oberbürgermeisterwahl und jeweils ein Feld zur Kennzeichnung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Stendal oder

b) durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

5. Wer durch Briefwahl wählen will

- muss sich bei der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1**, die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;

- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt im **Einwohnermeldewesen der Vgem. Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15**, persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefwahl ist ab dem 04.02.2008 während der Dienstzeiten möglich)

- wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral in 39576 Stendal, Markt 1.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Stendal, 23.01.2008

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Lage der Wahlräume in der Stadt Stendal

1. Sekundarschule „Diesterweg“, Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche (WL 2), Schadowachten 48
3. Katharinenkirche (WL 3), Schadowachten 48
4. Bauamt, Moltkestraße 34/36
5. Kindertagesstätte Mischka, Osterburger Straße 42
6. Klubraum Sporthalle, Haferebreiter Weg 137
7. Grundschule Nord, Bergstraße 22b
8. Gemeindezentrum Borstel, Lindenplatz 2
9. Sozialgericht Stendal, Schulstraße 5
10. Gemeindezentrum Wahrburg, Am Glockenberg 1
11. Grundschule Stadtsee, Carl-Hagenbeck-Straße 11
12. **Berufsbildungswerk GmbH, Werner-Seelenbinder-Straße 2 u. 4 neu**

13. Grundschule „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97 - Raum 118
14. **Grundschule „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97 - Raum 120 neu**
15. Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36
16. Kita "Regenbogenland", Rostocker Straße 4
17. Feuerwache Stendal, Von-Schill-Straße 3
18. **39596** Gemeindezentrum Staffelde, Storkauer Straße 10
19. **39590** Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4
20. **39596** Gemeindezentrum Jarchau, Dorfstraße 4

Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 30 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 39 Absatz 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 24.01.2008 nachfolgend aufgeführte Bewerbungen für die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Stendal am 17.02.2008 zugelassen hat.

1. Blasche, Mario
Beruf: Verwaltungsfachwirt
geboren am: 22.07.1967
wohnhaft in 39576 Stendal, Uppstall 16
Parteiunterstützung: DIE LINKE
2. Schmotz, Klaus
Beruf: Diplomwirtschaftler
geboren am: 04.04.1952
wohnhaft in 39576 Stendal, Birkenweg 22
Parteiunterstützung: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. Weis, Reinhard
Beruf: Diplomingenieur
geboren am: 12.03.1949
wohnhaft in 39576 Stendal, Fichtestraße 2
Parteiunterstützung: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal

- Europaschule -
Schillerstr. 6
39576 Stendal

Anmeldefristen der BbS I zum Schuljahr 2008/2009

Ausbildungsangebot	Anmeldefristen
Berufsschule in den Berufsfeldern	ohne Fristsetzung
o Bautechnik	
o Metalltechnik	Anmeldung nach Abschluss des
o Elektrotechnik	Ausbildungsvertrages
o Farbtechnik und Raumgestaltung	» durch den Lehrbetrieb
o Holztechnik	
o Ernährung und Hauswirtschaft	

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in den Berufsfeldern:

o Metalltechnik	15. März 2008
o Elektrotechnik	
o Bautechnik	
o Holztechnik	

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Berufsfeldern:

(2 Berufsfelder auswählen bei der Anmeldung)	15. März 2008
o Metalltechnik	
o Elektrotechnik	
o Farbtechnik/Raumgestaltung	
o Bautechnik	
o Holztechnik	
o Agrartechnik	

Berufsfachschule (BFS):

- einjährige Berufsfachschulen, die den Hauptschulabschluss ermöglichen, in den Fachrichtungen:	15. März 2008
o Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft	
o Gastronomie	
- zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt:	15. März 2008
o Technische Assistenz für Informatik	
o Gestaltungstechnische Assistenz	
o Hauswirtschaftliche Assistenz	

Fachoberschule (FOS):

- einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht, in den Fachrichtungen:	15. März 2008
o Metalltechnik	
o Elektrotechnik	
o Bautechnik	
o Informatik	

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.
Sie können jedoch nur noch im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

gez. Bätz
Schulleiter

Stadt Stendal - Planungsamt

Bekanntmachung der VGem Stendal-Uchtetal

Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme „B 188n Ortsumgehung Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf“

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

„B 188n Ortsumgehung Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf“

wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30. November 2007 durch die obere Landesplanungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, abgeschlossen.
Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass das Vorhaben bei Beachtung der in der Landesplanerischen Beurteilung aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Umweltbelange vereinbar ist.

Die landesplanerische Beurteilung liegt in der Zeit vom

07.02.2008 bis einschließlich 13.03.2008


im Planungsamt der Stadt Stendal, Raum 217, Moltkestraße 34-36 zu den Dienststunden:

Montag, Dienstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können die Unterlagen im Gemeindebüro Uchtsprünge, Volgfelder Straße 14, 39599 Börzig jeweils **Donnerstag von 17.00 bis 18.00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 039325/97536 eingesehen werden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens sowie gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Stendal, den 30.01.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Vgem „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des **Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“** am **06. Februar 2008, 18.30 Uhr**, im kleinen Sitzungszimmer des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

Pkt. Nr.	Inhalt	Drucksachen Nr.
Pkt. 01:	Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02:	Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03:	Genehmigung der Niederschrift vom 16. Januar 2008	
Pkt. 04:	Diskussion und Beschluss - Erhöhung des Umlagebetrages für das Haushaltsjahr 2008	03
Pkt. 05:	Diskussion und Beschluss - 2. Änderung der Hauptsatzung	04
Pkt. 06:	Informationen zum Stand Einheitsgemeinde	
Pkt. 07:	Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 08:	Anfragen und Anregungen	

Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 09:	Diskussion und Beschluss - Personalangelegenheiten	02
Pkt. 10:	Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 11:	Anfragen und Anregungen	

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Stadt Havelberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Havelberg

1. Am **Sonntag, 17. Februar 2008** findet in der Zeit von **8.00-18.00 Uhr** die Bürgermeisterwahl statt.
2. Die Stadt Havelberg bildet **neun** Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 21.01.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die in den Wahllokalen bereitgehalten werden. Die Farbe des Stimmzettels ist orange.
4. Bei der Bürgermeisterwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber/innen. Die wählende Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem/welcher Bewerber/in sie ihre Stimme geben will.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimme

abgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in der Stadt Havelberg

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem/r Wahlvorsteher/in mit. Auf Wunsch der/des Wahlberechtigten kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.


Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise:

- Der/Die Wähler/in hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person auszuweisen.

- Der/Die Wähler/in, der/die keinen Wahlschein besitzt, kann seine/ihre Stimme nur in dem für ihn/sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Havelberg, 30.01.2008


Gemeindevorstand

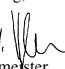
Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg über den zugelassenen Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister

Gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt macht die Stadt Havelberg für die am Sonntag, dem 17. Februar 2008 stattfindende Bürgermeisterwahl nach Beschluss des Stadtrates Havelberg am 22.01.2008 folgenden zugelassenen Bewerber bekannt:

Poloski, Bernd	Diplom-Staatswissenschaftler	10.07.1957	Havelstr. 33 39539 Havelberg
----------------	------------------------------	------------	---------------------------------

Havelberg, 30.01.2008


Bürgermeister

Vgem Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 05. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.967.300 Euro,
in der Ausgabe auf	1.967.300 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	60.000 Euro,
in der Ausgabe auf	60.000 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf 154,50 Euro je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Schönhausen (Elbe), 05. 12. 2007


Faller - Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist am 10. 01. 2008 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 04. 02. 2008 bis zum 15. 02. 2008

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 17. 01. 2008


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Stadt Sandau (Elbe)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 17.02.2008 findet die

Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der Grundschule, Kirchberg 8, 39524 Sandau (Elbe), eingerichtet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.01.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber zur Bürgermeisterwahl und jeweils ein Feld zur Kennzeichnung.

4. Die Wählerin / Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.


Für die Briefwahl ist dem Wähler ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt

- a) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlleiters, Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe), abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sandau (Elbe), den 22.01.2008


Wagner
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Januar 2008, Nr. 2

Gemeinde Wulkau

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 17.02.2008 findet die

Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Versammlungsraum der FFw, Dorfstraße 16, 39524 Wulkau, eingerichtet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.01.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber zur Bürgermeisterwahl und jeweils ein Feld zur Kennzeichnung.

4. Die Wählerin / Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Briefwahl ist dem Wähler ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt

- Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschiebt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlleiters, Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe), abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wulkau, den 22.01.2008



Pfundt
Bürgermeisterin

Stadt Sandau

Bekanntmachung

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgende Wahlvorschläge für die

Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Stadt Sandau (Elbe) am 17.02.2008

zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung)
01	Schulenburg, Chris	Dipl.-Verwaltungswirt	07.06.1980	Wulkauer Weg 28 39524 Sandau (Elbe)
02	Wagner, Henry	Eisenbahner	03.03.1960	Osterburger Straße 22 39524 Sandau (Elbe)

Sandau (Elbe), den 22.01.2008



Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Wulkau

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgende Wahlvorschläge für die

Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Gemeinde Wulkau am 17.02.2008

zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Lfd.Nr.	Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung)
01	Pfundt, Caren	Lehrerin	27.08.1960	Dorfstraße 17 39524 Wulkau

Wulkau den 22.01.2008



Pfundt
Bürgermeisterin

Stadt Sandau

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Sandau (Elbe)

für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende / Vorsitzender: Berta Meyer

Stellvertretende Vorsitzende /
Stellvertretender Vorsitzender: Anke Danker

Beisitzerinnen / Beisitzer: Doris Lechnitz
Heike Wagner
Kerstin Hamann
Sigrid Hellwig

39524 Sandau (Elbe), 14.01.2008



Gemeindevahlleiter/in

Gemeinde Wulkau

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wulkau

für die Bürgermeisterwahlen/Bürgeranhörung am 17.02.2008

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende / Vorsitzender: Birgit Heinrich

Stellvertretende Vorsitzende /
Stellvertretender Vorsitzender: André Schneider

Beisitzerrinnen / Beisitzer: Birgit Peters
Jenny Birkholz
Petra Bartels
Andrea Fauth

39524 Wulkau, 14.01.2008



Gemeindevahlleiter/in

VGem Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt/Gemeinde Sandau (Elbe) und Wulkau

zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) vom 21.01.2008 bis 02.02.2008 während der Dienststunden einzusehen.
- Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) beantragt werden.
- Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
- Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 21.01.2008 im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) beantragen, wenn

- 4.1. er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- 4.2. er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, **bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung**, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- 4.3. er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - 5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung unentschuldigbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - 5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens 15.02.2008, 18.00 Uhr und am 17.02.2008 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlgebietes bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe).
8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **24.01.2008** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **01.02.2008** im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) stellen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **01.02.2008** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Schönhausen (Elbe), den 14.01.2008

Im Auftrag der o.g. Gemeinden



Wulfänger
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Wulkau

Wahlbekanntmachung

**Am 17.02.2008 findet die Bürgeranhörung zur Gemeindegebietsreform
in der Gemeinde Wulkau statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Wulkau	Versammlungsraum der FFW Dorfstraße 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **24.01.2008** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Die Anhörung wird in Gemeinden nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Anhörungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Anhörung**
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss die Antwort, für die sich die wahlberechtigte Person ihre Stimme entscheiden will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land - Einwohnermeldeamt - Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe), die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf abgegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

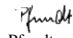
Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich vom Gemeinderat beschlossene und zugelassene Frage zur

Anhörung.

- Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welche Antwort sie ihre Stimme gibt. Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist.
 - wenn er mehr als eine Kennzeichnung erhält.
 - wenn er, wie der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält.
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Wulkau, den 22.01.2008



Pfundt
Bürgermeisterin

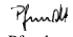
Gemeinde Wulkau

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung zur Kommunalreform am 17.02.2008

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich nachfolgend bekannt:

1. Das Anhörungsverzeichnis für die Bürgeranhörung zur Kommunalreform ist im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) vom 21.01.2008 bis 02.02.2008 während der Dienststunden einzusehen.
2. Innerhalb der oben genannten Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 21.01.2008 im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der KWO LSA erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens 15.02.2008 um 18.00 Uhr und am 17.02.2008 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe).
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 24.01.2008 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses bis zum 01.02.2008 um 12.00 Uhr beim Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Meldestelle, Fontanestr. 6, 39524 Schönhausen (Elbe) stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach dem 01.02.2008 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Wulkau, den 14.01.2008



Pfundt
Bürgermeisterin

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. 12. 2007 folgenden Wirtschaftsplan 2008 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.548.500,00 Euro
	Ausgaben	4.548.500,00 Euro
	Jahresverlust	49.000,00 Euro
Vermögensplan	Einnahmen	3.065.000,00 Euro
	Ausgaben	3.065.000,00 Euro
	Jahresverlust	49.000,00 Euro
Geplante Kreditaufnahme		1.250.000,00 Euro
Kassenkreditrahmen		909.000,00 Euro
Verbandsumlage	Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.	

Havelberg, den 14. 12. 2007



Wulfänger
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2008 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2008 für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes

bandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 30.01.2008 bis 08.02.2008 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 11.01.2008 erteilt.

Havelberg, den 21.01.2008

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg



Wyffänger
Verbandsgeschäftsführer



Evangelische Kirchengemeinde Groß Möringen

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Möringen (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 11.02.2007 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zu letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Groß Möringen

§ 2

Friedhofszweck

- Der Friedhof des Friedhofsträgers ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers.
- Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:
 - Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
 - Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
 - andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.
- Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.
- Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - zu lärmern oder zu lagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
 - Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- Die Zulassung ist gebührenpflichtig.
- Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.
- Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3, 4 und gelten entsprechend.
- Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.
- Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [siehe § 13, (2), e)] sind nicht zulässig.

§ 8

Kirchliche Bestattungen

- Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.
- Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9

Särge und Urnen

- Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten des Friedhofsträgers zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder von ihm besonders Beauftragten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlage
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beachtlich ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beachtlich ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher

schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaftd) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person nutzungsrechtlich. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) der Urnengemeinschaftsgrabanlage.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann - auf Grund der gleich langen Ruhezeit und Nutzungszeit - nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 3 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (6) Die Nutzungszeit einer Stelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beträgt 30 Jahre.

§ 17

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind auf dem Friedhof nicht vorhanden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Januar 2008, Nr. 2

und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung.

§ 20

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standischer sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger aberäumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassung, bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

(12) Die Herrichtung der Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger

- a) die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines vom Friedhofsträger Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Beichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle bzw. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festge-

setzen Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
e) entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
f) Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
e) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „Generalanzeiger“.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Doris Danks, Schernikauer Str. 3 in Gr. Möringen.
- (4) Außerdem wird die Friedhofssatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

gez. Danks
Vorsitzender

gez. Wäsche
Mitglied

gez. R. Hoffmann
Mitglied

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 17.12.2007

gez. i.V. Sellin

(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand des Kirchspiels Groß Möringen beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Groß Möringen wurde dem Kirchlichen Verwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.12.2007 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 17.12.2007

gez. i.V. Sellin

(Siegel)

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 11.12.2007

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 30 der Friedhofssatzung vom 11.12.2007 hat der Gemeindevorstand des Evang. Kirchspiels Groß Möringen (Friedhofsträger) am 11.12.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu dessen Nutzen sie vorgenommen wird,
 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5

Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „Generalanzeiger“.
- (3) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Doris Danks, Schernikauer Str. 3, Gr. Möringen.
- (4) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8

Außerkräfttreten/Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührensatzung abzurechnen.

Für den Gemeindevorstand:

gez. Danks
Vorsitzender

gez. Wäsche
Mitglied

gez. R. Hoffmann
Mitglied

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 17.12.2007

gez. i.V. Sellin

(Siegel)

Anlage: Gebührentarif

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand des Kirchspiels Groß Möringen beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Groß Möringen wurde dem Kirchlichen Verwaltungsamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.12.2007 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 17.12.2007

gez. i.V. Sellin

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
des Evang. Kirchspiels Groß Möringen für den *Friedhof Groß Möringen*
vom 11.12.2007

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	<i>Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 11.12.2007</i>	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	100,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	100,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	50,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	25,00
5.	für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	130,00
II.	<i>Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 11.12.2007</i>	
1.	je Reihengrabstelle (f. Verstorbene bis 5 Jahre)	25,00
2.	je Reihengrabstelle (f. Verstorbene über 5 Jahre)	50,00
3.	je Urnenreihengrabstelle	25,00
III.	<i>Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 11.12.2007 je Grabstelle und angefangenem Jahr</i>	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	3,50
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	1,60
IV.	<i>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Trauerhalle anlässlich der Bestattungsfeier und Aufbahrung einer Leiche</i>	30,00
V.	<i>Friedhofsunterhaltungsgebühr</i>	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils jährlich im Voraus	5,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Januar 2008, Nr. 2

VI.	<i>Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen</i>	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	2,50
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung incl. Gebührentarif	1,00
3.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils jährlich, pro Grablager und Jahr	2,80
4.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 20 Osterburg- Iden

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Osterburg	1, 2, 3, 8, 9, 11
Krumke	1
Meseberg	1, 2, 4, 6
Dobbrun	3, 4, 5
Wolterslage	1, 2, 3
Rengerslage	1, 2
Königsmark	1, 2
Iden	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

vom 30.01.2008 bis zum 27.02.2008 im Raum 315 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pilz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 19 Losse-TSt Dequede 2 Funkturm und

15-kV-Leitung Nr.19 UW Osterburg-TSt 2 Dequede Funkturm

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Krumke	3, 4
Krevese	4, 5
Dequede	1, 2, 3, 4

Losse	2, 3, 4
Drüsedau	1, 5
Bretsch	1, 2, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
vom 30.01.2008 bis zum 27.02.2008 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31